

Obgleich die in Titel 2, 3 und 4 eingestellten Besoldungen den in den „Erläuterungen“ angegebenen durchschnittlichen Procentsatz der Erhöhungen der höheren Gehalte von 10,23 Procent erheblich übersteigen, so kommt doch bei diesen Besoldungen vorwiegend der von der Kammer gebilligte Grundsatz der Neuregulirung derselben, ein angemessenes Verhältniß zwischen den Besoldungen der verschiedenen Beamtenkategorien herzustellen, in Anwendung, weil in Folge der historischen Entwicklung, namentlich durch die Gesetze: die Kirchenvorstands- und Synodalordnung und die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums im Jahre 1874 betreffend, das letztere die Stellung einer selbstständigen, über einer Mittelbehörde rangirenden Behörde erhalten hat. In Erwägung dieser Gründe konnte die Deputation nicht umhin, die in diesen drei Titeln etatisirten Summen zur Genehmigung vorzuschlagen.

Die in Titel 5 und 6 eingestellten Besoldungen entsprechen den in den „Allgemeinen Erläuterungen“ gegebenen Unterlagen und veranlassen ebenso keine weiteren Bemerkungen, wie die noch folgenden Titel dieses Capitels.

Die Deputation beantragt:

Cap. 89 nach der Vorlage
in Einnahme mit 500 M
zu genehmigen und
in Ausgabe mit 126 100 M
zu bewilligen.

Cap. 90.

Katholisch-geistliche Behörden.

Titel 3 und 4. Der weltliche Vicariatsrath bezog bisher eine persönliche Zulage von 900 M, die im vorliegenden Etat dessen Gehalte zugefügt worden ist.

Die Stelle eines Secretärs ist aus Titel 5 des Voretats in Titel 4 herübergenommen.

Die in beiden Titeln benannten Beamten verwalten die in denselben genannten Stellungen als Nebenamt und beziehen, soweit es die weltlichen Rätthe und Secretäre betrifft, ihr Haupteinkommen aus dem Justiz- oder dem Pensionsetat.

Titel 5. Inhalts der diesem Titel beigegebenen Erläuterungen hat eine Umwandlung der vorhandenen Canzleibeamtenstellen und eine Hinzufügung einer Controleurstelle stattgefunden. Begründet sind diese Maßnahmen durch die der in Cap. 90 genannten Behörde obliegende Verwaltung einer größeren Anzahl von Stiftungen von nahezu zwei Millionen Mark Capital.

Der Deputation war es zweifelhaft, ob zur Verwaltung dieser Stiftungscassen der Staat verpflichtet sei, die Beamten zu besolden, und erbat sich hierüber und auch darüber Auskunft, ob die königliche Staatsregierung die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen und über die Verwendung der Erträgnisse aus denselben übe. Die königliche Staatsregierung bestätigte dies und fügte hinzu, daß die Rechnungen über diese Stiftungen und Fonds speciell der Superrevision der Oberrechnungskammer unterliegen; die Verpflichtung zur Verwaltung dieser Stiftungen und Fonds bilde einen Bestandtheil des amtlichen Wirkungskreises der in Cap. 90 bezeichneten Behörde; auch seien die in Titel 5 bezeichneten Beamten Staatsdiener und würden vom Staate angestellt.

Durch diese Mittheilung waren die Bedenken der Deputation gehoben; demnach und weil die Gehaltseinstellung in Titel 5 gemäß den angenommenen Grundsätzen für die neue Gehaltsbemessung erfolgt ist, hat die Deputation gegen diese Einstellungen Einwendungen nicht mehr zu machen.

Be
 Die Deputation
 ca. 90 nach
 in Sinnab
 zu gene
 in Ausgab
 zu bewi
 der Etat für 1
 in Beretat ver
 für
 für einmalige au
 32 eingestellten
 ppen werden, so
 in Mehrbedarf
 der Jahre d
 über den Verfor
 in das Berzei
 in Kammer, La
 Es
 in Semester üb
 1886: 3
 1886⁶/₇: 3
 1887: 3
 1887⁷/₈: 3
 1888: 3
 1888⁸/₉: 3
 1889: 3
 1889⁹/₀: 3
 1890: 3
 1890⁰/₁: 3
 1891: 3
 1891¹/₂: 3
 Die Studirenden
 theolog. Facult
 juristische
 medicinische
 philosoph.
 höchste Frequenz
 von Studirenden
 betriebe der II. Kam
 1891 bis 1892